

Stellungnahme des VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN zum Verordnungsentwurf „Weideschutzgebietsverordnung“

Wien, am 4. Juni 2024

Allgemein

Natürlich können diese in dieser Verordnung ausgewiesenen Gebiete Herden vor großen Beutegreifern, wie dem Wolf, geschützt werden. Man könnte das aus den rumänischen Karpaten lernen, wo überall in den Bergen Schafherden auf Almen stehen und überall Wölfe zu finden sind. Diese Herden werden von Hirt:innen mit Herdenschutzhunden begleitet. In Österreich hat Wanderschäfer Thomas Schranz vom Reschen in Tirol vorgeführt, wie das geht. In der Nacht sind die Schafe mit einem mobilen Herdenschutzzaun eingepfercht. Diese Strategie ist auf jeder Alm umsetzbar und führt zu einem sehr weitgehenden Schutz der Tiere.

Konkret

In dem Entwurf zur Weideschutzgebietsverordnung § 3 wird erwähnt, dass in den ausgewiesenen Gebieten Herdenschutzmaßnahmen nicht geeignet oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sind. Jedoch hat die Europäische Kommission in ihrem Leitfaden 2021 klargestellt, dass Alternativen hinreichend überprüft werden müssen. Da sowohl in der Maßnahmengebietsverordnung, als auch in der Weideschutzgebietsverordnung festgehalten wurde, dass es zurzeit nicht genügend Hirt:innen gibt und Herdenschutzhunde im hochalpinen Bereich keine Tradition haben, ist zu hinterfragen inwiefern die Vorgaben der FFH-RL und der Europäischen Kommission eingehalten werden. Denn die bloße Feststellung, dass es einen Mangel an Hirt:innen gibt, ist bestimmt nicht eine ausreichende Überprüfung der Alternative.

Bezüglich des Herdenschutzzaunes wird die Gefahr für Schalenwild und Federwildarten genannt, was äußerst problematisch ist, denn genau jene Tierarten werden regelmäßig bejagt, um „ das ökologische Gleichgewicht zu erhalten“ und hier wird der Eindruck vermittelt, als würde man diese Tiere unbedingt schützen wollen. Die Aufhebung des Schutzstatus für den Wolf und diesbezügliche Zustimmungen im europäischen Parlament werden ebenfalls genannt. Es ist anzumerken, dass der Wolf den besonderen Schutzstatus nicht umsonst erhalten hat und Österreich diesen Bestimmungen zugestimmt hat. Einerseits schreibt Art 11 FFH-RL für die Beurteilung des Erhaltungszustands ein Monitoring vor. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Überwachungspflicht, die sowohl Arten des Anhangs IV als auch des Anhangs V umfasst, und somit auch den Wolf. Nach Art 17 FFH-RL müssen die Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre auch einen Bericht an die Europäische Kommission übermitteln, der die wichtigsten Überwachungsergebnisse enthält. Legen nationale Gesetze oder Verordnungen die Entnahme in Form von Schusszeiten fest, ohne dass der tatsächliche Erhaltungszustand der Art gekannt bzw. berücksichtigt wurde, so widerspricht dies den Vorgaben des Art 14 Abs 1 iVm Art 11 FFH-RL.

Der Erhaltungszustand soll mit einem verpflichtenden Monitoring beurteilt werden, was in Österreich und auch speziell in diesem Fall, in Salzburg, nicht erfolgt, sondern erst jetzt nebenbei in der Maßnahmengebietsverordnung erwähnt wird. Dieses Monitoring bildet aber die Grundlage für weitere Maßnahmen, aufbauend auf dem aktuellen Erhaltungszustand.

Andererseits ist auch zu gewährleisten, dass der günstige Erhaltungszustand trotz einer Entnahme erhalten bleiben muss. Deshalb muss immer individuenbezogen (nicht populations- oder gebietsbezogen) entschieden werden, ob gemäß Art 16 FFH-RL eine Ausnahme vorliegt und auch im Anschluss Überwachungsmaßnahmen stattfinden.

Der Leitfaden der Europäischen Kommission 2021 hat bezüglich der Ausnahmeregelungen nach Art 16 FFH-RL auch deutlich gemacht, dass durch Alternativen entstehende Kosten oder eventuelle Anpassungen der landwirtschaftlichen Tätigkeit zumutbar sind.

Beim Ausnahmegrund b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung, sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern und an sonstigen Formen von Eigentum, hat die Rechtsprechung des EuGH zu folgenden Klärungen geführt:

- Zur Vermeidung „ernster Schäden“ kann eine Änderung der jeweiligen landwirtschaftlichen Tätigkeit gefordert werden, d.h. solche Änderungen können, wenn sie zur Vermeidung der betreffenden Schäden geeignet sind, auch zumutbar sein.
- Die Ausnahmeregelungen gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL „sind Ausnahmebestimmungen und sollen nicht zu einem Instrument werden, mit dem das Vorkommen von Wölfen in bestimmten Gebieten verhindert wird. Das Zusammenleben mit Wölfen macht Anpassungen erforderlich und damit verbundene Kosten müssen auch seitens der Tierhalter in den Alpen getragen werden.“
- Normale Belästigungen“ und „normale Geschäftsrisiken“ stellen keinen „erheblichen Schaden“ dar, wobei das, was als „erheblicher Schaden“ anzusehen sei, „von Fall zu Fall und in Anbetracht des konkreten Problems“ zu beurteilen sei.

Die Verordnung zielt lediglich auf rasche Maßnahmen und Vereinfachungen ab, um die FFH-RL auszuhebeln und versucht so breit wie möglich, Ausnahmen für den Schutz des Wolfes und Vereinfachungen für die Entnahme dieser Tiere zu erzielen, wie mit dem § 58c der JG-Novelle.

Mit all diesen Verordnungen und Ausnahmen, stellt sich die Frage, wo der Wolf dann eigentlich in Österreich noch Platz hat? Diese Herangehensweise zeigt, dass die Verordnungsgeberin der Meinung ist, dass der Wolf wieder ausgerottet werden sollte. Das widerspricht nicht nur EU-Recht, sondern auch der großen Mehrheitsmeinung in der Bevölkerung!